

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Mühlenverein Brockel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Verein "Mühlenverein Brockel e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Brockel.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, die Brockeler Windmühle instand zu setzen und zu erhalten und die Außenanlagen des Grundstücks als Grünanlage zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Auftrag der Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder nach Auflösung.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres austreten. Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Der Vorsitzende und der Schriftführer werden zunächst für drei Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart für zwei Jahre gewählt. Danach wird der Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes wirksam vertreten, unter den sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muß.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zum Ausschluß von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, daß ein Mitglied eine schriftliche geheime Abstimmung verlangt.

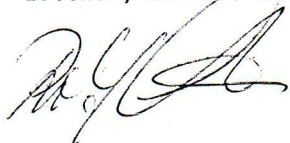
Beschlüsse sind Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brockel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brockel, den 15. Januar 1993



Jens Keil
Ulrich Witt
Richard Vögel

Hilke Thüger
Anneliese Knapf
Heide Simon
Frieda Halpermann

Amtsgericht
VR 613

Rotenburg/Wümme, 10.3.93

Der Verein ist heute in das Vereinsregister Nr. 613 unter lfd. Nr. 1
eingetragen worden.

Auf Anordnung

Schencking
(Schencking)
Just.Angestellte